

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Vereinigung Schweizer Bonsai- und Suiseki-Freunde“ (VSBS) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Schinznach Dorf/AG. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Die VSBS verfolgt ausschliesslich ideelle Zwecke. Sie hat die Aufgabe, durch Erfahrungsaustausch der Mitglieder die Kenntnisse in der Bonsai- und Suiseki-Gestaltung, -haltung, sowie -Pfleger zu erweitern und zu vertiefen. Sie fördert insbesondere die fachliche Zusammenarbeit und die Information aller Mitglieder.

Sie vertritt die Schweiz in der European Bonsai Association und in der Europäischen Suiseki Association, um auf internationaler Ebene die Verbreitung der fernöstlichen Bonsai Idee und der Suiseki Idee zu ermöglichen und zu fördern.

Die VSBS fördert und koordiniert ferner die Tätigkeit der aus Einzel- und Ehepaar-Mitgliedern bestehenden Arbeitsgruppen, insbesondere durch angemessene finanzielle Unterstützung.

Die Vereinigung verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel/Geschäftsjahr

Die VSBS verfügt zur Verfolgung ihres Zweckes über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge (unterschiedlich festgesetzte Mitgliederbeiträge aus den Einzel-, Ehepaar-, Kollektiv- und BIGS-Mitgliedschaften)
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Es beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember.

4. Mitgliedschaft

Aktiv-Mitglieder der VSBS können natürliche Personen (Einzelmitglieder, Ehepaare) oder juristische Personen (Kollektiv-Mitglieder, BIGS-Mitglieder) werden, die den Vereinszweck unterstützen und die Statuten beachten.

Arbeitsgruppen bestehen aus Aktiv-Mitgliedern (natürliche Personen) der VSBS.

Die Kollektiv- und BIGS-Mitglieder sind eigene juristische Personen. Sie dürfen jedoch keine Tätigkeiten ausüben, die in Widerspruch zu den Zielen der VSBS stehen.

Aufnahmegesuche von Einzel-, Ehepaar, Kollektiv-, BIGS-Mitglieder und Arbeitsgruppen sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Adressenmaterial der Vereinigung kann nicht ausgeliehen werden, ausser wenn es um die Wahrung der Mitgliederrechte geht.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 6 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an das Sekretariat, mit Kopie an den Präsidenten/die Präsidentin gerichtet werden. Austrittsschreiben per E-Mail sind gültig. Für das angebrochene Geschäftsjahr ist der volle Mitgliederbetrag zu bezahlen. Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbetrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten und Verstösse gegen das Ziel der Vereinigung ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss ist das betreffende Mitglied vom Vorstand anzuhören. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert Monatsfrist an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Anschluss an die Anhörung des betroffenen Mitgliedes endgültig.

7. Organe der VSBS

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Delegiertenkonferenz
- d) die Rechnungsrevision

8. Mitgliederversammlung

Das oberste Organ der Vereinigung ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, in der Zeitspanne April bis September statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 20 Tage im Voraus schriftlich, unter Angabe der Traktanden, eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern, die an einer Mitgliederversammlung zu behandeln sind, müssen spätestens 40 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Sekretariat, mit Kopie an den Präsidenten/die Präsidentin, eingereicht sein. Die Einreichung per E-Mail ist gültig.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4

Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit einfachen Mehr. Statutenänderungen (j) und Auflösungsentscheide (l) benötigen ein qualifiziertes Mehr von 2/3, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder daran teilnehmen.

Jedes Einzel-, Kollektiv-, BIGS-Mitglied hat je eine Stimme. Ehepaar-Mitglieder haben eine Stimme Gönner sind nicht stimmberechtigt.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt, welche auch den Präsidenten bezeichnet. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Sofern die Mitgliederzahl eines Kollektiv-Mitgliedes mindestens einen Fünftel der gesamten Mitgliederzahl der VSBS beträgt, hat das Kollektiv-Mitglied Anspruch auf einen Vertreter im Vorstand. Das Kollektiv-Mitglied empfiehlt ihren Vertreter dem Vorstand. Dieser unterbreitet den Vorschlag der Mitgliederversammlung zur Annahme.

- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- Er erlässt Reglemente.
- Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- Er liegt der Mitgliederversammlung jährlich einem Tätigkeitsbericht, die Jahresrechnung und einem Budget- Vorschlag für das nächste Vereinigungsjahr vor.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Dem Vorstand stehen CHF 5'000.— pro Geschäftsfall als Kompetenzsumme zur Verfügung.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium

- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat
- e) Beisitzer

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Sitzungen können auch als Telefonkonferenzen (z.B. Skype Sitzungen) abgehalten werden. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Spesenreglement und Zusatz-Spesenreglement bilden für Spesenberechnungen die Grundlage

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

11. Die Delegiertenkonferenz

Die Delegiertenkonferenz ist ein Fachorgan der Vereinigung. Sie findet mindestens einmal pro Jahr, in der Zeitspanne Februar bis November statt. Zur Delegiertenkonferenz werden die Mitglieder 4 Wochen im Voraus schriftlich, unter Angabe der Traktanden, eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Delegierten, die an einer Delegiertenkonferenz zu behandeln sind, müssen spätestens 6 Wochen vor der Delegiertenkonferenz schriftlich beim Sekretariat, mit Kopie an den Präsidenten/die Präsidentin, eingereicht sein. Die Einreichung per E-Mail ist gültig.

Der Vorstand oder 1/3 der Delegierten können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenkonferenz unter Angabe des Zwecks verlangen. Die ausserordentliche Delegiertenkonferenz hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Delegiertensitze werden wie folgt zugeordnet:

- a) Ein Delegierter pro Arbeitsgruppe, in der Regel der Arbeitsgruppenleiter
- b) Ein Delegierter pro Kollektivmitglied, in der Regel der Vereinspräsident
- c) Ein Delegierter aus dem gesamten Pool der BIGS Mitglieder
- d) Vorstandsmitglieder sind keine Delegierten, haben aber Anwesenheitspflicht.

Die Delegiertenkonferenz fasst die Beschlüsse mit einfachen Mehr. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Stellvertretungen müssen 1 Woche vor der Delegiertenkonferenz beim Sekretariat, mit Kopie an den Präsidenten/die Präsidentin schriftlich eingereicht sein. Die Einreichung per E-Mail ist gültig.

Bei Stimmengleichheit hat der Präsident, bzw. der Sitzungsleiter den Stichentscheid.

Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenkonferenz ist unabhängig von der Anzahl der

anwesenden Delegierten beschlussfähig.

Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vergabe der Anlässe Swiss Bonsai Award, Swiss Suiseki Award, Swiss Bonsai Talent Contest
Erstellen/Überarbeiten der dafür notwendigen Wettkampf- und Bewertungs-Reglemente
Ausbildung/Organisation der dafür notwendigen Juroren, Juroren-Leitung & -Sekretariat.
- Ausarbeitung von Empfehlungen für die Förderung und Verbreitung von Bonsai- und Suiseki
- Koordination und Unterstützung der Tätigkeiten der Arbeitsgruppen, Kollektiv-Mitglieder und BIGS Mitglieder

Die Delegiertenkonferenz kann zur Erfüllung ihrer Arbeiten Arbeitsgruppen einsetzen.

Die Delegiertenkonferenz wird in der Regel vom VSBS Präsidenten, Vizepräsidenten oder dem zuständigen Vorstandsmitglied geleitet.

Delegierte sind grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, Sie haben Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

12. Zeichnungsberechtigung

Die VSBS wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

13. Haftung

Für die Schulden der VSBS haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Auflösung der Vereinigung

Die Auflösung der Vereinigung kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 13. September 2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Die Statuten ersetzen diejenigen vom 29. April 1990 und dem genehmigten Nachtrag vom 26. Mai 1991.

Datum, Ort _____

Der Präsident

Der Protokollführer
